

Satzung
des Fördervereins „Johannes“
vom 25. November 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen

Förderverein Johannes
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Johannes Kempten.
(kurz Förderverein Johannes)

Sitz des Vereins ist Kempten.

Postanschrift ist Braut- und Bahrweg 1-3, 87435 Kempten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung von Bau, Erhalt und Unterhalt der Gebäude, Einrichtungen und Inventar der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Johannes, sowie der religiösen, kulturellen und sozialen Aufgaben der Kirchengemeinde.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die entsprechenden Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte volljährige natürliche Person und juristische Personen werden.
- 2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern – insbesondere durch Zahlung des Beitrages – und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährden könnte. Änderungen des Namens und der Anschrift sind dem Vorstand alsbald mitzuteilen.
- 4) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung entbunden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 (drei) Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Bei grober Verletzung der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages kann vom einzelnen Mitglied bestimmt werden. Ein Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, er liegt zurzeit bei 24,00 € im Jahr. Über den Zeitpunkt der jährlichen Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
- 2) Während des Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei Austritt ist er für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.
- 3) Teilweiser oder ganzer Erlass des Mitgliedsbeitrags durch den Vorstand ist möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Vorstand und Vertretung des Vereins

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenführer/in. Von Amt wegen und ohne Wahl ist der/die amtsführende/geschäftsführende Pfarrer/in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Johannes Kempten ein weiteres Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand bis zu zwei weitere Personen/Beisitzer wählen.
- 2) Sämtliche Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Er kann sich während der Wahlperiode bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes durch Berufung ergänzen.
- 5) Er berät und entscheidet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder

anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen durchzuführen.
- 7) Der Vertrauensmann/die Vertrauensfrau des Kirchenvorstandes der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Johannes Kempten soll zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

§ 8 Ausschüsse

Notwendige Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt. Er beruft die jeweiligen Ausschussmitglieder. Das Ergebnis einer Beratung im Ausschuss ist zur Beschlussfassung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung – je nach deren Zuständigkeit – vorzulegen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Besetzung der Vorstandsfunktionen.
- 2) Dem Vorstand obliegt:
 - die Geschäftsführung des Vereins,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- 4) Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende und vertritt ihn/sie bei Verhinderung.
- 5) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen, er/sie nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur nach Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n oder durch die Stellvertretung, ausführen. Zahlungen, die einen Betrag von 500 € nicht überschreiten, kann der/die Kassenwart/in durchführen und im Nachhinein vom/von der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in genehmigen lassen. Dem/der Kassenwart/in obliegt zudem die Verwaltung des Mitgliederzeichnisses und die Aufstellung des Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen.
- 6) Der/die Schriftführer/in hat alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Jede Niederschrift ist von ihm/ihr und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.
- 7) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal pro Jahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom/von der Vorsitzenden in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es der beschlussfähige Vorstand verlangt oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.
- 3) Einladungen zu Mitgliederversammlung müssen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher durch Aushang an den örtlichen Anschlagtafeln der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Johannes Kempten unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort der Versammlung sowie durch Abkündigung in den Gottesdiensten bekannt gemacht werden.
- 4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und einer vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleitung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, die Wahl eines Wahlausschusses,
- b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- c. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Festsetzung des Mindestmitgliederbeitrages,
- e. Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge und Beschlüsse über eine evtl. Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung,
- f. die Änderung der Satzung,
- g. die Wahl der Kassenprüfer,
- h. die Auflösung des Vereins,
- i. die Benennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung sowie der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Durchführung von Fördermaßnahmen

Alle Fördermaßnahmen nach § 2, Ziff.1 sollen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Johannes Kempten durchgeführt werden.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Johannes Kempten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in dieser Gemeinde zu verwenden hat.
- 2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einen anderen Anfallsberechtigten bestimmen, wenn sichergestellt ist, dass dieser das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Johannes Kempten verwendet.
- 3) Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kempten, den 25. November 2014

In der Gründungsversammlung des Vereins am Dienstag 25. November 2014 im Gemeindesaal der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Johannes Kempten, Braut- und Bahrweg 1-3, 87435 Kempten, haben wir der Gründung des Vereins und der vorgelegten Satzung für den Verein zugestimmt und bestätigen mit unserer Unterschrift die Mitgliedschaft in den Verein.

Name	Vorname	Anschrift	Geboren	Unterschrift